

## ARBEITSRECHT – A30

Stand: Juli 2015

Ihr Ansprechpartner  
Heike Cloß

E-Mail  
heike.closs  
@saarland.ihk.de

Tel.  
(0681) 9520-600

Fax  
(0681) 9520-690

# Elternzeit und Elterngeld

## Elternzeit

### Neuerung 2015

Zum 1. Juli 2015 wird das ElterngeldPlus eingeführt. Mütter und Väter haben dann die Möglichkeit, nach der Geburt eines Kindes (in Teilzeit) zu arbeiten und trotzdem Elterngeld zu beziehen. Das ElterngeldPlus ist nur halb so viel wie das reguläre Elterngeld, wird dafür aber mit 24 Monaten doppelt so lange gezahlt wie bisher. Reduzieren Mutter und Vater parallel ihre Arbeitszeit, erhalten sie jeweils zusätzlich für vier Monate ElterngeldPlus. Damit können sich beide Elternteile um die Kinderbetreuung kümmern. Die Eltern können die Elternzeit in drei Zeiträume aufteilen und einen Teil der unbezahlten Auszeit später nehmen.

Das ElterngeldPlus ist auch ohne Teilzeittätigkeit möglich, bringt dann aber keine finanziellen Vorteile, sondern nur die doppelte Bezugsdauer bei halber Höhe.

Das ElterngeldPlus tritt neben die bisherige Elterngeldregelung. Eltern können sich frei entscheiden, welche der beiden Elterngeldmöglichkeiten, auch in Kombination, sie in Anspruch nehmen wollen.

**Anspruchsberechtigt** sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die **mit einem Kind in einem Haushalt leben** und dieses **selbst betreuen und erziehen**. Hierbei kann es sich um ein gemeinsames Kind, aber auch um das alleinige Kind eines Ehegatten oder ein mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenes Pflegekind handeln. Ferner kann es sich auch um ein Kind handeln, welches in Vollzeitpflege aufgenommen wurde.

Einem **nicht sorgeberechtigten Elternteil** steht ein **Elternzeitananspruch** für ein leibliches Kind zu, wenn der Sorgeberechtigte zustimmt. Die **Elternzeit kann, auch anteilig**, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam **genommen** werden, ist **jedoch auf bis zu drei Jahre ab Geburt begrenzt**.

Wer Elternzeit bis zum 3. Lebensjahr beanspruchen will, hat dies grundsätzlich **spätestens sieben Wochen vorher dem Arbeitgeber schriftlich anzuzeigen**. Für

Geburten ab dem 1. Juli 2015 liegt die Anmeldefrist für die Elternzeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit. Die Eltern sollen bei Anmeldung der Elternzeit verbindlich sich festlegen für einen 2-Jahres-Zeitraum der Elternzeit bis zum 3. Lebensjahr.

Nimmt die **Mutter** die **Elternzeit unmittelbar im Anschluss an die Mutterschutzfrist**, wird die Mutterschutzzeit auf die Elternzeit angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist und die Zeit des Erholungsurlaubes auf den 2-Jahres-Zeitraum angerechnet.

Jeder Elternteil kann Elternzeit beanspruchen und zwar unabhängig vom anderen Teil. Die Mutter kann also in ihrem Betrieb und der Vater in seinem Betrieb Elternzeit parallel beantragen. Elternzeit kann von beiden Elternteilen auch anteilig genommen werden.

### **Flexibilisierung der Elternzeit ab 1. Juli 2015**

Für Kinder, die bis zum 30.06.2015 geboren werden gilt, dass die Elternzeit bis zum 3. Lebensjahr **sieben Wochen vor deren Beginn** angemeldet werden muss. Für Geburten ab dem 1. Juli 2015 beträgt die Anmeldefrist für die Elternzeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag **13 Wochen vor Beginn der Elternzeit**. Wird die Elternzeit angemeldet, dann müssen die Eltern eine verbindliche Festlegung für einen 2-Jahres-Zeitraum bei einer Elternzeit bis zum 3. Lebensjahr vornehmen.

**Bestehen Zweifel darüber, ob die Voraussetzungen der Elternzeit vorliegen**, kann der **Arbeitgeber** - mit Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmers - eine **Stellungnahme der Elterngeldstelle<sup>1</sup>** beantragen. Stirbt das Kind während der Elternzeit, so endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

### **Erwerbstätigkeit während Elternzeit?**

Erwerbstätigkeit während der Elternzeit ist zulässig, wenn die vereinbarte Arbeitszeit für jeden Elternteil, der die Elternzeit in Anspruch nimmt, **30 Wochenstunden nicht übersteigt**.

Der Verringerungsanspruch der Arbeitszeit gegenüber dem eigenen Arbeitgeber muss bei diesem beantragt werden. Dieser Verringerungsanspruch ist nur möglich, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Betrieb beschäftigt in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmern (ohne Personen in Berufsbildung);
- Arbeitsverhältnis des Antragstellers besteht in dem Betrieb ohne Unterbrechung länger als sechs Monate;

---

<sup>1</sup> Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken , Telefon: 0681/501-00, Fax: 0681/9978-2298, Mail: elterngeld@soziales.saarland.de.

- angestrebt ist eine Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden;
- keine entgegenstehenden **dringenden betrieblichen** Gründe;
- schriftliche Mitteilung des geltend gemachten Anspruchs mindestens
  - für den Zeitraum bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes **7 Wochen** und
  - für den Zeitraum zwischen dem 3. und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes **13 Wochen**.

Der Antrag des Arbeitnehmers muss Beginn und Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten.

Will der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung oder auch die Verteilung der gewünschten Arbeitszeit ablehnen, muss er dies innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung tun. Hat er die Verringerung der Arbeitszeit in einer Elternzeit

- zwischen der Geburt und dem vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes nicht **spätestens vier Wochen** nach Zugang des Antrages oder
- in einer Elternzeit zwischen dem 3. und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes nicht **spätestens acht Wochen** nach Zugang des Antrages

schriftlich abgelehnt, gilt die Zustimmung als erteilt. Dann wird die Verringerung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen des Arbeitnehmers festgelegt.

**Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber** als dem, der die Elternzeit gewährt, oder als Selbständiger bedarf der **Zustimmung des Arbeitgebers**. Eine Verweigerung der Zustimmung ist nur innerhalb von vier Wochen schriftlich aus dringenden betrieblichen Gründen möglich.

### **Wie wirkt sich die Elternzeit auf das Arbeitsverhältnis aus?**

Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind während der Elternzeit von den beiderseitigen Hauptpflichten, der Lohnzahlung und der Arbeitspflicht, freigestellt. Der Arbeitgeber kann den **Erholungsurlaub**, der dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, **für jeden vollen Kalendermonat**, für den der Arbeitnehmer Elternzeit nimmt, **um ein Zwölftel kürzen**.

Dies gilt allerdings **nicht, wenn** der **Arbeitnehmer** während der Elternzeit bei seinem Arbeitgeber **Teilzeitarbeit leistet**. Hat der Arbeitnehmer den ihm zustehenden Erholungsurlaub vor dem Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten, so hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach dem Ende der Elternzeit im laufenden oder nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. Endet das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder setzt der Arbeitnehmer im Anschluss an die Elternzeit das

Arbeitsverhältnis nicht fort, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten **Urlaub abzugelten**.

Eine **vorzeitige Beendigung der Elternzeit** ist möglich, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Er kann seine Zustimmung, für den Fall, dass die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalls begehrt wird, nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich verweigern. Die vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist auch dann ohne Zustimmung des Arbeitgebers möglich, wenn Mutterschutzfristen in Anspruch genommen werden.

### **Kündigung in der Elternzeit?**

Der **Arbeitgeber** darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an die Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch **acht Wochen vor Beginn der Elternzeit sowie während deren Dauer nicht kündigen**. Nur in bestimmten Ausnahmefällen kann eine Kündigung für zulässig erklärt werden (z.B. bei Stilllegung des Betriebes oder einzelner Betriebsteile sowie bei Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Betriebes durch die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses)<sup>2</sup>.

Eine **Kündigung** des Arbeitsverhältnisses **durch den Arbeitnehmer zum Ende der Elternzeit** ist nur unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig**.

## **Elterngeld**

### **Wer bekommt Elterngeld?**

Elterngeld gibt es für Erwerbstätige, Beamte, Selbstständige und erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende, Adoptiv-Eltern und in Ausnahmefällen auch für Verwandte dritten Grades. Das Elterngeld ist also allen Eltern garantiert, auch wenn sie vor der Geburt nicht berufstätig waren. Wer **mehr als 30 Stunden pro Woche arbeitet**, hat **keinen Anspruch auf Elterngeld**. Kein Anspruch auf Elterngeld hat, wer ein Einkommen von mehr als 500.000 €/Jahr bezieht.

### **Wie hoch ist das Elterngeld?**

Das Elterngeld (= Basiselterngeld) wird an Väter und Mütter für **maximal vierzehn Monate** gezahlt, wenn beide Elternteile das Elterngeld nutzen und das Erwerbseinkommen wegfällt. Beide können diesen Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen, zwei weitere Monate gibt es, wenn sich auch der andere Elternteil an der Betreuung des Kindes beteiligt (sogenannte Partnermonate) und den Eltern mindestens zwei Monate Erwerbseinkommen wegfällt. Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich des wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, können aufgrund des fehlenden Partners die vollen vierzehn Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

---

<sup>2</sup> Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, Tel.: 0681/501-3394.

In der **Höhe** orientiert sich das Elterngeld am laufenden durchschnittlich monatlich verfügbaren Erwerbseinkommen, welches der betreuende Elternteil im Jahr vor der Geburt hatte. Es beträgt **mindestens 300 €** und **höchstens 1.800 €**.

Die genaue Berechnung kann jeder Betroffene durchführen beim **Elterngeldrechner**, der auf den Seiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter [www.familien-wegweiser.de/elterngeldrechner](http://www.familien-wegweiser.de/elterngeldrechner) eingestellt ist.

## **Elterngeld Plus**

Das zum 1. Juli 2015 in Kraft tretende Elterngeld Plus ersetzt das wegfallende Einkommen abhängig vom Voreinkommen, wie das bestehende Elterngeld auch. Es kann bezogen werden, wenn der Elterngeldbeziehende während der Elternzeit in Teilzeit wieder in den Beruf einsteigt. Es beträgt monatlich maximal die Hälfte des Elterngeldes, das den Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Es wird für den doppelten Zeitraum gezahlt: Ein Elterngeldmonat entspricht zwei ElterngeldPlus-Monaten. Die Bezugsdauer beträgt maximal 24 Monate.

## **Der Partnerschaftsbonus**

Arbeiten beide Elternteile während der gemeinsam genommenen Elternzeit in Teilzeit und kümmern sich für mindestens vier aufeinanderfolgende Monate um das Kind, erhalten sie für mindestens vier Monate gleichzeitig mit dem Partnerschaftsbonus für vier weitere Monate das ElterngeldPlus. Mithin ist eine Verlängerung auf bis zu 28 Monate möglich. Bei Alleinerziehenden gilt dies auch, wenn sie für mindestens vier Monate in Teilzeit zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten.

Weitere Informationen, auch zu den Kombinationsmöglichkeiten von Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus finden Sie unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de).

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*